

## Corona-Pandemie: Einschränkungen für Trauerfeiern/Bestattungen - Regelungen der Bundesländer

Zusammengestellt von Aeternitas e.V., Stand 11.05.2020

Bundesland	Personenzahl/ Personenkreis	Regelung	Quelle
Baden-Württemberg	Höchstens 50 Teilnehmende	"Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit <b>höchstens 50 Teilnehmenden</b> zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen."	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 (in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung); Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen vom 3. Mai 2020
Bayern	Nicht definiert (Ausnahmeregelungen von geltenden Einschränkungen möglich)	"Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen landesweit untersagt. <b>Ausnahmegenehmigungen</b> können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist."	Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020
Berlin	Bis zu 20 Personen	"Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen sind [...] Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von <b>bis zu 20 Personen</b> , sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern, Taufen und Trauungen."	Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 07. Mai 2020
Brandenburg	Bis zu 50 Personen	"Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind [...] 2. Gottesdienste, <b>religiöse Veranstaltungen und Zeremonien</b> der Religionsgemeinschaften in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen mit <b>bis zu 50 Personen</b> , 3. <b>nicht-religiöse Bestattungen mit bis zu 50 Personen</b> sowie die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis."	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 8. Mai 2020

Bremen	Nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften)	Zusammenkünfte von Menschen in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie in den Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften einschließlich der Gemeindezentren sind zulässig, soweit die <b>Einhaltung der Abstandsregelung</b> nach § 5 Absatz 2 gewährleistet ist und ein <b>Hygienekonzept</b> [...] vorliegt. [...] <b>Unter vergleichbaren Bedingungen wie religiöse Bestattungen nach Absatz 1 können nichtreligiöse Bestattungen durchgeführt werden.</b>	Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 6. Mai 2020
Hamburg	Enger familiärer oder persönlicher Kreis	"... sind Kontakte und Ansammlungen von Personen für die Teilnahme an <b>Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären oder persönlichen Kreis</b> an privaten und öffentlichen Orten, insbesondere im Freien, in Kirchen, Kapellen oder entsprechenden Räumen anderer Religionsgemeinschaften sowie in entsprechenden Räumen von Bestattern, zulässig, soweit das Abstandsgebot nach § 1 Absätze 1 und 2 und die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos eingehalten werden [...]"	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. April 2020; Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 5. Mai 2020
Hessen	Nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften)	"Das Verbot [...] gilt nicht für [...] <b>Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen</b> , wenn a) ein <b>Mindestabstand</b> von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, [...] geeignete <b>Hygienekonzepte</b> entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden ..."	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 7. Mai 2020
Mecklenburg-Vorpommern	Engster Familienkreis; 25 Personen (ab 18.05.2020)	"Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und <b>Beisetzungen</b> , sind <b>im engsten Familienkreis, ab dem 18. Mai 2020 für einen Teilnehmerkreis von maximal 25 Personen</b> , unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig."	Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020

Niedersachsen	Am Grab: engster Familien- und Freundes-kreis, höchstens 20 Personen; bei Gottesdienst und in Friedhofs-kapelle keine Höchstgrenze (nur Abstands- und Hygiene-regeln)	" <b>Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen</b> oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften [...] sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen <b>Abstand</b> von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält [...] im Übrigen sind <b>Hygienemaßnahmen</b> zu treffen [...] <b>Im Rahmen einer Beerdigung</b> ist nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie die Teilnahme am letzten <b>Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt auf den engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens 20 Personen umfassen darf</b> , beschränkt."	Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020
Nordrhein-Westfalen	Nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften)	"Zulässig sind <b>Beerdigungen</b> , wenn die erforderlichen <b>Vorkehrungen zur Hygiene</b> und zur Gewährleistung eines <b>Mindestabstands</b> von 1,5 Metern zwischen Personen die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören, eingehalten werden."	Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020
Rheinland-Pfalz	Engster Familienkreis	"Bestattungen <b>im engsten Familienkreis</b> sind zulässig."	Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020
Saarland	Engster Familienkreis, Ausnahmen möglich	"Bestattungen finden nur <b>im engsten Familienkreis</b> statt. Zu diesem Personenkreis gehören die Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Geschwisterkinder der oder des Verstorbenen. Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 einzuhalten. Darüber hinaus sollen <b>Ausnahmegenehmigungen</b> von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist."	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Mai 2020
Sachsen	Nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften)	"Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen sind gestattet, wenn die <b>Hygienevorschriften</b> sowie die <b>Abstandsregeln</b> eingehalten werden, ..."	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 30. April 2020

Sachsen-Anhalt	Engster Freundes- und Familienkreis	"Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind [...] Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der <b>engste Freundes- und Familienkreis</b> der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens."	Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020
Schleswig-Holstein	Unbedingt notwendiges Maß an Teilnehmern	"Bestattungen sind auf <b>das unbedingt notwendige Maß an Teilnehmern</b> zu beschränken."	Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 01. Mai 2020 (in der ab 09. Mai 2020 geltenden Fassung)
Thüringen	Engster Familien- und Freundeskreis	"An Trauerfeiern teilnehmen darf nur der <b>engste Familien- und Freundeskreis</b> , ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens."	Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03. Mai 2020